

**Stadtwerke Overath
Balkener Straße 1 a
51491 Overath**

Standrohr - Mietvertrag

(Vertrag über die Vermietung eines Standrohres mit Wasserzähler zur Entnahme von Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadt Overath)

Die Stadt Overath - Stadtwerke Overath -

vermieten

Name, Vorname: _____

Straße/ Hausnr.: _____

PLZ/ Ort: _____

Telefonnr.: _____

Standrohr – Nr.: _____

Zählerstand: _____ Ausgabedatum _____

für folgenden Verwendungszweck: _____

Standrohr – Wasserzähler ☐ mit ☐ ohne Hydrantenschlüssel erhalten.

Für die Wasserentnahme benutzte Hydranten:

Straße, Ortsteil	voraussichtl. Dauer

Das Standrohr ist **jeweils zum Jahresende**, spätestens bis zum 20.12. eines jeden Jahres unaufgefordert an die Stadtwerke zur Abrechnung der Verbrauchsgebühren bei den Stadtwerken vorzuführen. Widrigenfalls sind die Stadtwerke berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen und das Standrohr einzuziehen.

Das Standrohr ist entsprechend der **umseitigen Bedienungshinweise** und **ausschließlich im Versorgungsgebiet der Stadt Overath** zu benutzen. Mit der Übernahme des Standrohres geht die Verkehrssicherungspflicht nach § 823ff BGB auf den Mieter über. Dieser haftet für alle sich während der Mietzeit durch die Aufstellung und Nutzung ergebenden **Schäden. Der Mieter haftet in voller Höhe, falls eine Ersatzbeschaffung notwendig werden sollte.**

Grundlage der Ausgabe sind ferner die umseitig aufgeführten **Gebühren und Bedingungen**.

Für die Überlassung des Standrohres wird eine **Kaution von 1.000,00 €** erhoben, die mit der Abrechnung des Wasserverbrauchs verrechnet wird.

Diese ist auf das **Konto IBAN: DE 06 3705 0299 0325 0070 50** bei der Kreissparkasse Köln (BIC: COKSDE33XXX) zu überweisen (**Kontoinhaber: Stadt Overath, Verwendungszweck: Kaution Standrohr**). Der Nachweis ist vorab durch Vorlage des Einzahlungsbeleges oder Kontoauszuges zu erbringen.

Restbeträge werden auf nachstehendes Konto überwiesen.

Kontoinhaber

.....
Vorname, Nachname

.....
Straße, Hausnr.

.....
PLZ, Ort

Bankverbindung

.....
Kreditinstitut

BIC: _____ | _____

IBAN: DE _____ | _____ | _____ | _____ | _____ | _____

Datum

Unterschrift Mieter/in

Gebühren und Bedingungen

a) Grundgebühr für die Überlassung des Standrohres

Miete pro Kalendertag: 2,00 € (zzgl. 7 % MwSt.)

b) Verbrauchsgebühr

Für die durch den Wasserzähler registrierte Wassermenge ist eine Verbrauchsgebühr nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Overath in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

Bedienung Standrohr/ Unterflurhydrant

- Verkehrssicherung mit Schildern oder Pylonen, bei Aufstellung im öffentlichen Verkehrsraum ist eine Genehmigung des Straßenbaulastträgers erforderlich (Sondernutzungsantrag liegt bei)
- Kappendeckel öffnen mittels Schieberschlüssel und/oder Hammer
- Klauendeckel abheben, Klaue und Klauendeckel säubern,
- Hydranten wenige Umdrehungen öffnen und diesen spülen, wieder schließen
- Standrohr mit nach unten geschraubter Klauenmutter aufsetzen und nach rechts festdrehen
- Abgangsarmatur am Standrohr ganz öffnen, Hydrant mit Schieberschlüssel links ganz öffnen, entlüften und spülen
- Abgangsarmatur schließen und Schlauch anschließen, Wasser entnehmen
- Hydrant nach rechts bis zum Anschlag schließen, Entleerung des Hydranten beobachten
- Standrohr abschrauben, Klauendeckel aufsetzen, Klappendeckel einsetzen.

Wichtig: Bei Nichteinhaltung der Anweisung besteht die Gefahr der Trinkwasserverschmutzung. Bei Frost nach jeder Entnahme die Hydrantenabspernung sofort schließen und Abgangsarmatur öffnen, damit Hydrant entleert.
Verkehrsgefährdung durch Glatteis vermeiden.
Verschmutzung des Standrohres und des Hydranten vermeiden.

Festgestellte Mängel an der Kappe oder dem Hydranten bitte den Stadtwerken anzeigen!

Rückgabe des Standrohres am _____ Zählerstand _____

Zustand des Standrohres ☐ in Ordnung ☐ beschädigt ☐ _____

Bemerkungen: _____

Unterschrift Stadtwerke Overath _____ Unterschrift Mieter/in _____

Antrag
für eine baustellenbedingte Sondernutzung gem. §45 Absatz 1 Ziffer 8 der
Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit §§ 18 und 21 Straßen- und Wegegesetz
NRW im öffentlichen Verkehrsraum im Stadtgebiet Overath

Antragsteller

(nur Unternehmen, keine Privatperson):

Firma/Name:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Ort:

Telefon:

E-Mail:

Verantwortlicher für die Absicherung

(natürliche Person, keine Firma, **Privatanschrift**):

Vorname Name:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Ort:

telefonisch erreichbar während der Arbeitszeit:

außerhalb der Arbeitszeit:

Ort der Maßnahme:

Ortsteil

Art der Straße

inner- oder außerörtlich

Straße/Hausnummer:

Höchstgeschwindigkeit

Grund der Sondernutzung:

Art der Sondernutzung:

Dauer der Sondernutzung:

Beginn

Abschluss

Anzahl der Tage

Größe der benötigten Fläche:

m Länge x

m Breite

= Fläche

m²

Gehweg:

Restbreite Gehweg:

auf Seite der Baustelle:

auf gegenüberliegender Seite:

Art der Sondernutzung „Sonstiges“ hier erläutern:

1. Mir/uns ist bekannt, dass für Rettungsdienste, Busverkehr, Müllabfuhr mindestens eine Fahrbahnbreite von 3,05 m freizuhalten ist.
2. Mir/uns ist bekannt, dass für Fußgänger mindestens eine Gehwegbreite von 1,00 m freizuhalten ist.
3. Mir/uns ist bekannt, dass der Antrag mindestens 1 Woche vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden muss (Vollsperrungen und aufwendige Maßnahmen mindestens 10 Werktage).
4. Hiermit bestätige ich/wir, dass der Antragsteller und der genannte Verantwortliche die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung der Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahme bedingt sind oder mit ihr in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Datum:

Unterschrift: gez.

Anlagen:

☐

Lageplan

☐

Verkehrszeichenplan

Merkblatt für die Absicherung von Schlauchbrücken auf der Fahrbahn

Konkrete Vorschriften für den Einsatz von Kabel- bzw. Schlauchbrücken existieren bislang nicht. Mit Ausnahme der DIN 14820, welche die Beschaffenheit von Schlauchbrücken maßgeblich für den temporären Einsatz bei Feuerwehr, THW usw. regelt, gibt es zudem keine aussagekräftigen Produktnormen bzw. Lieferbedingungen für Kabelbrücken und ähnliche Einrichtungen (die Verkehrssicherheit betreffend). Daher gilt es, für den jeweiligen Anwendungsfall das passende Produkt auszuwählen und zwar unter Berücksichtigung der Anforderungen aller Verkehrsarten, die derartige Systeme überqueren müssen:

- Schlauchbrücken, die auf der Fahrbahn liegen, sind als Verkehrshindernisse gemäß § 32 StVO einzuordnen. Da sie nicht unverzüglich beseitigt werden können, müssen sie ausreichend kenntlich gemacht werden.
- Die Kenntlichmachung erfolgt durch Verkehrszeichen, die Aufstellung der Verkehrszeichen ist genehmigungspflichtig.
- Schlauchbrücken werden durch Zeichen 112 (unebene Fahrbahn) angekündigt. Im Regelfall wird gleichzeitig die zulässige Höchstgeschwindigkeit reduziert, d.h. unter Zeichen 112 wird das Zeichen 274 (zulässige Höchstgeschwindigkeit) angebracht. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist im Einzelfall festzulegen, sie kann unter Umständen bis auf 10 km/h gesenkt werden. Bei zwei Fahrstreifen in einer Fahrtrichtung, insbesondere aber bei Dunkelheit, sollten die Zeichen beidseitig der Fahrbahn aufgestellt werden. Ggf. ist die Entfernung bis zur Gefahrstelle durch ein Zusatzzeichen (Z 1004-30) anzugeben.
- Schlauchbrücken sollten grundsätzlich nur bei Tageshelligkeit eingesetzt werden. Im Ausnahmefall, d.h. bei Dunkelheit, müssen diese Brücken besonders gekennzeichnet werden. Sie ist dann mit rot/weißer Sicherheitskennzeichnung (voll reflektierend) zu versehen (kein Flatterband!).
- Die Gesamthöhe der Schlauchbrücken darf maximal 92,5 mm betragen. Die Auf- und Abfahrtsschräge darf nicht steiler als 15° sein. Die Schlauchbrücken müssen gegen Verrutschen gesichert sein.
- Die Brücke ist auf dem kürzesten Weg quer zur Fahrbahn über die Straße zu legen.
- Die Befestigung sowie die Anrampung ist regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu erneuern.
- Weitere Hinweise zu Schlauchbrücken siehe DIN 14 820.

